

von 1,300 Thalern in Ansatz komme? — Gegen 2 Stimmen.

Und endlich: beim vierten Rathe, welcher zeitlicher 1,000 Thaler bezog, eine Gehaltsaufbesserung von 200 Thalern eintrete, so daß derselbe nunmehr 1,200 Thaler etatmäßig beziehe? — Gegen 1 Stimme.

Da demnach eine Abminderung des in dieser Position Beforderten nicht beschlossen worden ist, so werde ich zur Fragstellung über die in dieser Position 33 e geforderte Totalsumme übergehen. Ich frage: bewilligt die Kammer dem Antrage der Deputation gemäß die bei Pos. 33 e geforderten 29,930 Thaler, und zwar 29,275 Thaler etatmäßig und 655 Thaler transitorisch? — Gegen 1 Stimme.

Referent Abg. Dr. Hermann:

f.
Für die Grundsteuerverwaltung werden postulirt

15,050 Thlr. etatmäßig,
während für die letzte Finanzperiode
13,750 Thlr. etatmäßig,
400 = transitorisch,

in Sa. 14,150 Thlr.
bewilligt wurden.

Es werden sonach 900 Thaler mehr postulirt.

Dieses Mehrpostulat ergibt sich aus einem Zuwachs von 300 Thlr. Gehaltserhöhung für den Kreissteuerrath des 1. Steuerkreises von 1,200 Thlr. auf 1,500 Thlr.,
300 = dergleichen für den Kreissteuerrath des 3. Steuerkreises von 1,200 auf 1,500 Thlr.,
100 = dergleichen für den Kreissteuerrath des 4. Steuerkreises von 1,200 auf 1,300 Thlr.,
200 r Remunerationsaufbesserung für die 4 ältern Steuerconducteure von 500 auf 580 Thlr.

900 Thlr. Sa.

Hierüber sollen die
100 Thlr. bisher bloß transitorisch geführte Zulage zum Aequivalent für Dienstaufwand des Kreissteuerrathes des 1. Steuerkreises, ingleichen die
200 = bisherige transitorische Zulage zur Besoldung des Kreissteuerrathes im 2. Steuerkreise, endlich die
100 = bisher bloß transitorisch geführte Zulage zum Aequivalent für Dienstaufwand des Kreissteuerrathes des 3. Steuerkreises etatmäßig bewilligt werden.

Es sollen demnach die 4 Kreissteuerräthe künftig erhalten:

	Thlr.	Thlr.	
im 1. Steuerkreis	1,500	Gehalt u. 700	Aequivalent zu Unterhaltung des Expeditionspersonals, Reisekosten u. Expeditionsbefürfnisse,
= 2.	= 1,400	= = 600	desgleichen,
= 3.	= 1,500	= = 700	desgleichen,
= 4.	= 1,300	= = 600	desgleichen,

während dieselben früher:

im 1. Steuerkreis	1,200	Thl. u. 700	Thl., incl. 100	Thl. transfit.
= 2.	= 1,400	= = 600	= = 200	= =
= 3.	= 1,200	= = 700	= = 100	= =
= 4.	= 1,200	= = 600	= = —	= =

erhielten.

Als Motive für diese postulierte Gehaltserhöhung wurde vom königlichen Commissar Folgendes bemerkt:

Die etatmäßige Besoldung der Kreissteuerräthe sei bei deren Einsetzung im Jahre 1833 auf 1,200 Thaler bestimmt und der Besoldung der jüngsten Räthe in den Kreisdirectionen und Appellationsgerichten gleichgestellt worden. Seitdem sei hierunter nur insofern eine Veränderung eingetreten, als dem Kreissteuerrathe in Leipzig eine zeitlich im Budget als transitorisch aufgeführte Gehaltszulage von 200 Thaler bewilligt worden, weil man ihm ein im dortigen Posthaus eingeräumtes billiges Miethlogis wegen nothwendiger Verwendung zu öffentlichen Zwecken habe entziehen müssen. Die Kreissteuerräthe befänden sich nun aber den jüngsten Räten genannter Mittelbehörden gegenüber in wesentlich ungünstigerer Lage, hauptsächlich, weil letzere sichere Aussicht zum Aufrücken in besser besoldete Stellen hätten, welche den Kreissteuerräthen, als Einzelbeamten, verschlossen sei.

Hierüber hätten sich die Arbeiten der Kreissteuerräthe wesentlich vermehrt und seien insbesondere wegen der vielen Dismissionsfälle noch fortwährend im Steigen begriffen, so daß es der angestrengtesten Thätigkeit dieser Beamten bedürfe, um die zugewiesenen Geschäfte mit der nöthigen Sorgfalt und Gründlichkeit zu erledigen, zumal, da dieselben keine Stellvertreter hätten, mithin bei ihrer Rückkehr von östern Dienstreisen Alles allein nacharbeiten müßten.

Hiernach erscheine wohl die im neuen Etat aufgenommene mäßige Gehaltserhöhung bei den Kreissteuerräthen des 1., 3. und 4. Steuerkreises unabweislich, und aus demselben Grunde sei bei dem Kreissteuerrath des 2. Steuerkreises die bis jetzt als transitorisch aufgeführte Gehaltszulage als etatmäßig postulirt worden. Im Uebrigen seien die postulirten neuen Gehalte, damit auch bei diesen Beamten künftig ein allmähliches Aufrücken stattfinden könne, nach Ausdehnung der einzelnen Steuerkreise und dem davon abhängigen Geschäftsumfang abgestuft worden. Da endlich nach den vorliegenden Nachweisen die Kreissteuerräthe des 1. und 3. Steuerkreises den bei Zunahme ihrer Geschäfte gestiegenen Dienstaufwand mit einer geringern Summe als 700 Thlr. nicht zu bestreiten vermöchten, so sei der zeitlich unter dem transitorischen Aufwand aufgeführte Zuschuß von 100 Thlr. zu ihren Dienstaquivalenten jetzt dem Normaletat zuzuwenden.

Die Deputation wußte gegen diese Motiven begründete Einwendungen nicht aufzustellen, und erklärte sich demzufolge mit den postulirten Gehaltserhöhungen und der Umsetzung der zeitlichen transitorischen Zulagen zum Aequivalent für Dienstaufwand in etatmäßige einverstanden.

Ebenso einverstanden war die Deputation mit den mehr postulirten 200 Thlrn. als Remunerationsaufbesserung für die 4 ältern Steuerconducteure. Die 8 Steuerconducteure haben nämlich mit der ihnen ausgesetzten Remuneration, welche durchgängig für jeden 800 Thlr. pro Jahr betragen hat, auch den gesammten Dienst- und Reise-